

**Satzung über die Eignungsprüfung für den
Bachelorstudiengang Architektur
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(EISA B-AR)**

vom 25. Juni 2008

(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2008 lfd. Nr. 11)

geändert durch Satzung vom

04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34)

27. Juli 2021 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2021 lfd. Nr. 22

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der fünften Änderungssatzung vom 27. Juli 2021. Rechtsänderungen, die am 01. Oktober 2021 in Kraft treten, erscheinen hervorgehoben "blau".

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist und § 29 Abs. 1 i.V.m. § 19 der Qualifikationsverordnung (QualV) 2007 (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), die zuletzt durch Verordnung vom 13. April 2021 (GVBl. S. 267) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Qualifikationsvoraussetzung

Qualifikationsvoraussetzung für das Studium ist neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen das Bestehen einer hochschulinternen Eignungsprüfung gemäß § 29 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) 2007 (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der Fähigkeiten des Darstellungsvermögens, der kreativen Fähigkeiten und des räumlichen wie kognitiven Erfassens von Architektur und technischen Zusammenhängen.

§ 3

Verfahren der Eignungsprüfung

- (1) Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem von der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. Anmeldeschluss ist der 15. Juni für das darauffolgende Wintersemester. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.

- (2) Die Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung und einem Eignungsgespräch von zwei bis drei Tagen.
- (3) Nähere Informationen über die praktische Prüfung und das Eignungsgespräch, sowie die Gestaltung der eigenen Arbeitsproben entsprechend der Vorgaben der Fakultät Architektur, wird bis spätestens 01. Juni auf der Homepage der Fakultät Architektur unter <https://www.th-nuernberg.de/fakultaeten/ar/> bekannt gegeben.
- (4) Die Feststellung der Eignung erfolgt durch die Auswertung der vorgelegten Arbeiten und des durchgeführten Prüfungsgesprächs

§ 4

Auswahlkommission

Die Eignungsprüfung wird durch die Auswahlkommission der Fakultät Architektur durchgeführt. Der Auswahlkommission gehören alle hauptamtlichen Lehrpersonen der Fakultät als Mitglieder an. Die Auswahlkommission bestellt ein vorsitzendes Mitglied.

§ 5

Veranstaltung zur Beratung der Arbeitsproben

Die Fakultät Architektur bietet eine Informationsveranstaltung zur Vorbereitung für Interessierte an. Die Bekanntgabe dieser Informationsveranstaltung erfolgt spätestens bis 01.05. online unter <http://www.th-nuernberg.de/seitenbaum/fakultaeten/architektur/bachelor-studiengang/info-zur-eignungspruefung/page.html>

§ 6

Kriterien für das Bestehen der Eignungsprüfung, Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die Bewertung der praktischen Prüfung erfolgt in einer Punkteskala von 0 bis 40 Punkten. Verlangt wird die erfolgreiche Bewältigung von Aufgaben aus den Bereichen: Zeichnen und räumliches wie kognitives Erfassen von Architektur und erkennbares Verständnis für technische Zusammenhänge.
- (2) Das Eignungsgespräch und die selbständige Präsentation der Ergebnisse der praktischen Prüfung werden unter Berücksichtigung der vorgelegten Bewerbungsunterlagen ebenfalls in einer Punkteskala von 0 bis 20 Punkten bewertet.
- (3) Die Feststellung der Eignung erfolgt durch die Auswertung der Arbeiten der praktischen Prüfung (maximal 40 Punkte) und des durchgeführten Gesprächs unter Berücksichtigung der vorgelegten Bewerbungsunterlagen (maximal 20 Punkte). Die Beurteilung, "für das Studium der Architektur im Studiengang Bachelor of Arts geeignet", erhalten diejenigen Bewerber und Bewerberinnen, die im Gesamtergebnis mindestens 31 Punkte erreicht haben.
- (4) Die von anderen Architekturfakultäten festgestellte Eignung kann auf Antrag von der Auswahlkommission anerkannt werden.

§ 7

Niederschrift

Über die Durchführung der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, Auswahlkriterien und Ergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied der Auswahlkommission zu unterschreiben.

§ 8

Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Bewerbern und Bewerberinnen spätestens vier Wochen vor Studienbeginn des Wintersemesters schriftlich mitgeteilt.

§ 9

Geltungsdauer, Wiederholungsmöglichkeit

Die Feststellung der Eignung gilt nur für die innerhalb von einem Jahr auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. Wurde die Prüfung mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ bewertet, kann sie einmal zum darauf folgenden Termin wiederholt werden.

§ 10

Verstoß gegen Prüfungsvorschriften

Mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ werden Prüfungsleistungen von Bewerbern und Bewerberinnen bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. Gleiches gilt, wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.

§ 11

Rücktritt und Versäumnis

Bei Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, wird das Prädikat „ohne Erfolg“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Bewerber oder von der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen. Das Nichterscheinen zur Prüfung gilt als wirksamer Rücktritt.

§ 12

Nachteilsausgleich

- (1) Bewerber und Bewerberinnen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.
- (2) Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Zulassung gestellt werden.
- (3) Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2008 in Kraft.
- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (APO) vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2007, lfd. Nr. 37; www.th-nuernberg.de) in der jeweiligen Fassung entsprechend.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 17. Juni 2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 25. Juni 2008.

Nürnberg, 25. Juni 2008

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2008, lfd. Nr. 11, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 27. Juni 2008 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.